

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 53 Bgld. BSchG 2001 Untersuchende Ärzte

Bgld. BSchG 2001 - Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind durch vom Dienstgeber hiemit beauftragte, im Sinne des § 71 Abs. 1 dritter Satz qualifizierte Ärzte vorzunehmen.

In Kraft seit 02.10.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)